

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Mario Tute, ERFA	16.11.2018 23.11.2018	6.39+Anh 6 Anl10	Erstellung des Vorschlags
Dirk Oelschläger, UIC	19.02.2019		Offensichtliche Korrektur und Abgleich der Sprachversionen
AG UIC Instandhaltung	04.04.2019	6.39+Anh 6 Anl10	Finale Version
SG UIC Wagenverwender	22.05.2019	6.39+Anh 6 Anl10	Genehmigung
GK AVV	18.06.2019	6.39+Anh 6 Anl10	Genehmigung

Titel	Aktualisierung Anlage 10 des Teil A- Instandsetzung
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	ERFA / VTG Rail Europe GmbH
Änderungsantrag für:	6.39+Anh6 Anl10
Einreicher:	Mario Tute
Ort, Datum:	23.11.2018
Kurzbeschreibung:	In Anlage 9 werden defekte Planen aufgeführt, es gibt jedoch in Anlage 10 keine entsprechenden Maßnahmen

1. Ausgangslage (Ist)**1.1. Einleitung**

In Anlage 9, Anlage 1 (Fehlerkatalog), 7.5.5.1 Plane: Risse, Löcher ≤ 30 ist die Abhilfe und 7.5.5.2 Plane: Risse, Löcher > 30 ist das Aussetzen als Maßnahme vorgesehen.

In Anlage 9, Anhang 5, Prüfkatalog nach Anhang 1 enthält die Codes 6.6.1.2 und 6.6.1.3 mit den Prüfmerkmalen Nachsehen (NS) und Messen (M). Anlage 10, 6.39 enthält lediglich den Passus: Zusätzlich gilt für Planenwagen: „*Planenverdecke müssen ordnungsgemäß geschlossen und verriegelt werden können (Schauzeichen sichtbar). Dies gilt für die obere Verriegelung der Endspiegel.*“ Abhilfe für die o. g. Mängel sind nicht aufgeführt. Diese Lücke soll geschlossen werden.

1.2. Funktionsweise

-

1.3. Störung/Problembeschreibung

Regelungslücke: Abhilfe für die o. g. Mängel sind nicht aufgeführt. Diese Lücke soll geschlossen werden.

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)?

nein ja, folgende:

* "anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/des Problems (Soll)

Einführung Reparaturmethoden für Planen, um die Betriebssicherheit und Profillfreiheit zu gewährleisten. 2 Unterpunkte einführen:

6.39.1 Planenverdecke müssen ordnungsgemäß geschlossen und verriegelt werden können (Schauschilder sichtbar). Dies gilt auch für die obere Verriegelung der Endspiegel.

6.39.2 Sofern keine Halteranweisungen bezüglich der Reparaturmethode vorliegen, erfolgt die Instandsetzung mittels Reparaturset auf Basis Kaltverklebung nach Anleitung des Herstellers des Reparatursets.

Aufnahme entsprechender zusätzlicher CU-Codes in Anlage 6

Anlage 10 – Anhang 6

Eingriffscode AVV	Tätigkeit	Notwendige Zusatzinfor- mation	Inspektion Anlage 9	Vorschrift Anlage 10
CU63900	Planenverdeck Inspektion		6.6.1.2; 6.6.1.3	6.39.1
CU63901	Planenverdeck instand setzen		6.6.1.2; 6.6.1.3	6.39.2

3. Zusatz und/oder Änderung nur für den Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV

Wir beantragen die Änderung der Punkt 6.39 und des Anhangs 6 der Anlage 10 gemäß obenstehendem Vorschlag.

4. Begründung

Mit Einführung von Reparaturmaßnahmen sollen der Werkstatt klare Handlungsanweisungen gegeben werden umso auch ein Vergrößern des Risses/ Beschädigung zu verhindern.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung (z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit...), auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).

Begründung:

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit:

Kosten: 2 (Durch Anwendung der Halter-Arbeitsanweisungen werden weitere Beschädigung an Planen von Wagen vermieden)

Verwaltung: 1 (Keine Auswirkung)

Interoperabilität: 1 (Keine Auswirkung)

Sicherheit: 2 (Die Werkstatt führt die Arbeiten gemäß Hersteller- bzw. Halteranweisung aus)

Wettbewerbsfähigkeit: 2 (Innovationen sind rechtssicher abgedeckt)

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: Keine Änderung des Sollzustands, Erhöhung der Handlungssicherheit der Werkstätten in Bezug auf Planenreparatur.	
6.2. Änderung ist signifikant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: Klarstellung der Handlungsweise. Keine Änderung der bestehenden Handlungsanweisungen	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3. Systemmissbrauch möglich:	
<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<i>Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • "anerkannte Regeln der Technik" • "Nutzung eines Referenzsystems" • explizite Risikoabschätzung 	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bewertungsstelle:	
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen	[Anlage]